

Stellungnahme der Bürgerinitiative Mensch & Natur Hardert/Rengsdorf (BI) zu der Druckschrift der Firma Caeli Wind GmbH über „Windkraft in der Region Neuwied“ vom 18.09.2023

Die Firma Caeli Wind GmbH hat eine Broschüre im Auftrag der Stadt Neuwied und des Fürstenhauses zu Wied erstellt, in der sie beschreibt, auf welchen im Eigentum ihrer Auftraggeber stehenden Grundstücken die Aufstellung von Windrädern nach ihrer Ansicht in Betracht kommt. Ihre Überlegungen hat sie am 18.09.2023 auf einer Veranstaltung dargestellt, zu der der Oberbürgermeister der Stadt Neuwied auch im Namen der Stadtwerke Neuwied und des Fürstenhauses zu Wied u.a. Bürgermeister von Ortsgemeinden des Landkreises Neuwied eingeladen hat, die von der Vorlage der Caeli Wind betroffen sind.

Die BI nimmt zu dem Inhalt dieser ihr vorliegenden Druckschrift im Allgemeinen (Ziffer I) und zu dem behaupteten „Standortpotential 4“, das in den Gemarkungen Anhausen, Hardert, Neuwied, Meinborn, Rengsdorf, Straßenhäuser und Urbach mit einer Fläche von über 7 km² liegt (Ziffer II) sowie zu einem Teilbereich dieser Fläche zwischen Hardert und Rengsdorf (Ziffer III) Stellung, um abschließend einige in Zusammenhang mit der Windkraft stehende Begriffe und Zahlen aufzuzeigen (Ziffer IV).

I. Inhaltliche Bewertung der Broschüre

1. Unklarheit und Unvollständigkeit der Grundlagen der „Analyse“ zur Standortwahl

a)

Caeli Wind teilt mit, ihre Analyse der Untersuchungsgebiete setze „auf die Potentialgebiets-Analyse auf“ und sei als „detaillierte Online-Analyse zu verstehen“, wodurch „Flächen weggefallen und die in grün abgebildete Flächenkulisse“ entstanden sei (Seite 12 der Druckschrift). Die Grundlagen für die Auswahl der von der Firma „grün abgebildeten Flächenkulissen“ als Standorte für Windkraftanlagen werden nicht genannt. Die Entscheidungsbildung von Caeli Wind bleibt unklar. Die Ergebnisse beschränken sich auf nicht überprüfbare Behauptungen.

b)

Zudem führt Caeli Wind in ihrem Prospekt einschränkend aus, lediglich beauftragt worden zu sein, „innerhalb des Potentialgebiets die „Machbarkeit für Windkraft“ zu prüfen“ (Seite 12). Machbarkeit besagt lediglich, dass Windräder tatsächlich an den angegebenen Orten aufgestellt werden können, nicht jedoch, ob deren Errichtung gesetzlich zulässig und aufgrund der örtlichen Verhältnisse zweckmäßig ist.

Der Bau, die Anlage und der Betrieb von Windenergieanlagen sind regelmäßig mit Auswirkungen auf eine Vielzahl von Schutzgütern verbunden, die bei der Entscheidung über einen Standort unter- und gegeneinander abzuwägen sind. Solche für eine Standortwahl zu berücksichtigende Belange werden z.B. in der Tabelle 1 der Rechtsverordnung der vierten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP IV) des Ministerrates von Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 1 vom 30.01.2023, aufgeführt:

„Mensch: Wohnen und Gesundheit, Erholung/Tourismus, Landschaft und kulturelles Erbe, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Wasser, Boden/Fläche, Kulturgüter/sonstige Sachgüter, Luft/Klima“.

Kein einziges Schutzgut wird in dem Prospekt auch nur erwähnt. Die von Caeli Wind für Windkraft in der Region Neuwied aufgezeigten Flächen sind daher für die Standortwahl von Windkraftanlagen im Landkreis Neuwied belanglos.

2. Keine Berücksichtigung lokaler Einschränkungen

Die Ersteller der Broschüre wollen bei der Ermittlung der nutzbaren Flächen für Windkraft in der Region Neuwied „systematisch die lokalen Restriktionen angewendet haben“ (Seite 11). Auch diese Behauptung kann nicht nachvollzogen werden, denn es wird an keiner Stelle beschrieben, welche lokalen Einschränkungen zugrunde gelegt worden sein sollen.

Zumindest bei einer Teilfläche von 128,9 ha zwischen Hardert und Rengsdorf, die Bestandteil des in der Druckschrift aufgeführten „Standortpotentials 4“ mit den dort abgebildeten „grünen Flächenkulissen“ ist, scheinen diese „Restriktionen“ nicht beachtet worden zu sein, denn auf dieser Fläche ist die Aufstellung von Windkrafträdern unzulässig (hierzu nachfolgend unter Ziffer III).

3. Widersprüchlichkeit der behaupteten, untersuchten Flächen

Auf Seite 11 der Broschüre heißt es: „Caeli hat alle theoretisch nutzbaren Flächen in der Region Neuwied betrachtet“. Auf Seite 12 wird erklärt: „Caeli wurde von der Stadt Neuwied und dem Fürstenhaus zu Wied beauftragt, auf ihren Flächen innerhalb des Potentialgebietes die Machbarkeit für Windkraft zu prüfen“.

Welche Liegenschaften in der Region Neuwied zugrunde gelegt wurden, bleibt unklar. Entweder hat Caeli Wind sämtliche „machbaren“ Flächen für die Windkraft im Landkreis Neuwied betrachtet und dann nicht im Eigentum der Stadt Neuwied und des Fürstenhauses zu Wied stehenden Liegenschaften ausgeblendet oder es wurden nur die im Eigentum ihrer Auftraggeber befindlichen Grundstücke in ihre „Machbarkeitsstudie“ einbezogen und andere Zonen, in denen Windkraft „machbar“ wäre, nicht berücksichtigt. In beiden Fällen wären die aufgeführten Standorte unvollständig und damit lückenhaft.

4. Einseitige Betrachtung

a)

Die Caeli Wind steht nach ihren Bekundungen „an der Seite der Grundstückseigentümer und vertritt ihre Interessen“ (Seite 5 des Prospektes). Hierdurch wird deutlich, dass der Stadt Neuwied und dem Fürstenhaus zu Wied zuwiderlaufende Schutzgüter unberücksichtigt geblieben sind. Solche Belange werden in dem Prospekt auch nicht erwähnt, obwohl auf Seite 7 floskelhaft erklärt wird, dass ein Interessenausgleich gefunden werden soll, um „unsere Kulturlandschaft nicht als Entweder-Oder, sondern als ein Sowohl-als-auch zu gestalten im Einvernehmen und im Dialog mit den Bürgern“.

b)

Dass nur die Interessen der Grundstückseigentümer berücksichtigt wurden, verdeutlicht die Hervorhebung der Behauptung in der Broschüre, dass „Hohe EEG 2023 Entgelte und hohe Strompreise auch windschwache Standorte wirtschaftlich attraktiv machen“ (Seite 6).

Diese Auffassung widerspricht einer zentralen Vorschrift für die Standortwahl von Windkraftanlagen in der vorgenannten Rechtsverordnung des Ministerrates vom 17.01.2023 (LEP IV), die zu den Zielen der Raumordnung in Nummer 5.21 unter Z 163 b und Z 163 e vorschreibt:

„Dabei sind im jeweiligen Planungsraum die Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern“.

Auch windschwache Flächen mögen für Grundstückseigentümer wirtschaftlich attraktiv für die Windkraftnutzung sein. Diese Liegenschaften sind allerdings nach den Zielen der Raumordnung in Rheinland-Pfalz regelmäßig für die Windkraft auszuschließen.

5. Wirtschaftliche Teilhabe der Betroffenen

„Bürger und Gemeinden sollen nach den Möglichkeiten auch wirtschaftlich am Projekt teilhaben“ schreibt Caeli Wind, wobei „im Fall der Erschließung der Potentialfläche sich eine geschätzte jährliche Gemeindeabgabe von rd. 1,4 Mio. Euro ergäbe“ (Seite 19 der Broschüre).

Abgesehen von der nebelhaften Formulierung „nach den Möglichkeiten“ sollten gesetzlich erlaubte Zuwendungen an Bürger und Gemeinden die Folge einer auf einer sorgfältigen Güterabwägung beruhenden Standortentscheidung für Windenergieanlagen sein und nicht die Ursache für deren Aufstellung.

Zwar fängt man bekanntlich „mit Speck Mäuse.“ Die Entscheidung für Windkraft ist aber für die jeweilige Region ein so bedeutender, einschneidender Entschluss auch und gerade für künftige Generationen, nicht nur für die letzte, dass wirtschaftliche Überlegungen am Ende dieses Willensbildungsprozesses stehen sollten. Anderenfalls würden die Entscheidungsträger der ihnen übertragenen Verantwortung nicht gerecht werden.

6. Ergebnis

Der Inhalt der Broschüre der Firma Caeli ist für eine Standortüberlegung über Konzentrationszonen für Windkraft im Gebiet des Landkreises Neuwied unbrauchbar.

II. „Grüne Flächenkulissen im Standortpotential 4“

Ergänzend wird zu den in dem Prospekt der Caeli Wind dargestellten „grünen Flächenkulissen“ in dem „Standortpotential 4“ Stellung bezogen, auf denen, wie bereits erwähnt, in den Gemarkungen Anhausen, Hardert, Neuwied, Meinborn, Rengsdorf, Staßenhaus und Urbach mit einer Fläche von über sieben km² 22 Windkraftträder der Marke Vestas V172/7200 „machbar“ sein sollen.

1. Der Standort

Das „Standortpotential 4“ liegt in dem Naturpark Rhein-Westerwald. Rechtsträger des seit 1962 bestehenden Naturparks ist der Trägerverein „Naturpark Rhein-Westerwald e.V. Der Vorsitz des Naturparks obliegt seit seiner der Gründung dem jeweiligen Fürsten zu Wied. Derzeit ist Ihre Durchlaucht Isabelle Fürstin zu Wied die 1. Vorsitzende des Vereins.

§ 4 (1) der Landesverordnung über den Naturpark Rhein- Westerwald vom 18. August 1978 lautet:

„Schutzzweck für den gesamten Naturpark ist die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, Schönheit und des für Langzeit- und Kurzurlaub besonderen Erholungswertes (d)es weitgehend von Bebauung und Eingriffen in die Landschaft unberührten Vorderen Westerwaldes sowie der rechtsseitigen Rheinhänge zwischen Neuwied und der nördlichen Landesgrenze.“

Nach § 5 (1) Nummern 1, 11 und 15 der Verordnung sind grundsätzlich folgende Maßnahmen in dem Naturpark verboten: das Errichten baulicher Anlagen (Nr. 1), Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau (Nr. 11) und das Roden von Wald (Nr. 15).

Die „grüne Flächenkulisse“ in dem „Standortpotentials 4“, auf der Windkraft „machbar“ sein soll, befindet sich im Eigentum des Fürstenhauses zu Wied.

2. Der Standpunkt des Fürstenhauses zu Wied

I.D. Isabelle Fürstin zu Wied hat mit Schreiben vom 07.09.2016 der Bürgerinitiative Mensch & Natur Hardert/Rengsdorf ein Positionspapier des Naturparks Rhein-Westerwald e.V. vom 27.05.2013 zugesendet bezüglich der Planung von Windkrafträdern, aus dem wörtlich zitiert werden soll:

„Naturparke sollen sich gemäß ihrem Grundgedanken einer naturverträglichen Erholungsnutzung für diese auszeichnen und der Bevölkerung Raum zur Naherholung bieten. Diesem Ansatz zu folge, sollte bei der Planung von Windkrafträdern darauf geachtet werden, dass die charakteristischen Landschaften des Naturparks Rhein-Westerwald erhalten bleiben und die landschaftlichen Beeinträchtigungen durch den Bau von Windenergieanlagen minimiert werden.

Zu diesem Zweck erscheint es sinnvoll, Windenergieanlagen auf Standorte zu konzentrieren, an denen bereits Vorbelastungen vorhanden sind. Damit können landschaftlich sensible Bereiche ausgeklammert werden, um das charakteristische Landschaftsbild des Naturparks zu erhalten.“

In dem Brief der Fürstin zu Wied an die Bürgerinitiative vom 07.09.2016 heißt es:

„Anbei das Positionspapier des Naturparks Rhein-Westerwald e.V. bezüglich der Planung von Windkrafträdern. Die Position des Naturparks, und somit auch mir, ist damit geklärt.“

Mit dieser Auffassung kommt das Fürstenhaus zu Wied seiner Pflicht als Vorstandsmitglied des Rechtsträgers des Naturparks Rhein-Westerwald nach, die landschaftliche Eigenart, Schönheit und den Erholungswert der unbelasteten Landschaft zu schützen. Zudem entspricht das Fürstenhaus zu Wied mit dieser Erklärung seiner Verantwortung als Eigentümer der in dem Naturpark befindlichen Grundstücke, die unter anderem zum Wohle der Allgemeinheit der Erholung der Bevölkerung dienen.

Mit einer auf der Grundlage der „Machbarkeitsstudie“ für Windkraftanlagen im Naturpark Rhein-Westerwald veranlassten Errichtung von 22 Windkrafträdern auf ihren Grundstücken würde das Fürstenhaus zu Wied nach Ansicht der Bürgerinitiative dieser Pflicht und Verantwortung nicht gerecht werden.

3. Die Windkrafträder Vestas V172/7200 im Naturpark

Etwas kleinzeilig erklärt Caeli Wind, dass bei den Standortpotentialen als Referenzanlagen Vestas V172/7200 MW mit einer Nabenhöhe von 199 Metern zugrunde gelegt werden (Seiten 13 bis 17 der Broschüre). Die Höhe der Windräder wird nicht angegeben, dürfte aber rund 285 Meter betragen.

Zu diesen Windrädern erklärt die Firmengruppe Max Bögl unter dem 30.09.2022 auf ihrer Homepage mit der Überschrift „Voller Erfolg auf der WindEnergy in Hamburg“:

„Eine der wichtigsten technologischen Ankündigungen machten die Max Bögl Wind AG und Vestas am ersten Messetag: Gemeinsam veröffentlichten sie den neuen Anlagentyp V172-7.2 MW, der auf dem derzeit höchsten Windkraftturm der Welt mit einer Rekordnabenhöhe von 199 Metern zum Tragen kommen wird. Bereits seit vielen Jahren sind die beiden Unternehmen maßgeblich daran beteiligt, innovative Lösungen in der Windbranche zu entwickeln und auf den Markt zu bringen.“

Ob und gegebenenfalls welche Verbindungen zwischen diesen Firmen und Caeli Wind mit ihrer Werbebroschüre bestehen, hat die BI nicht geprüft.

4. Ergebnis

Es muss also damit gerechnet werden, dass auf Veranlassung des Fürstenhauses zu Wied als Grundstückseigentümer im Naturpark Rhein-Westerwald 22 von den weltweit höchsten Windrädern auf ihren Liegenschaften aufgestellt werden und der Naturpark in diesem großflächigen Bereich zerstört wird. Dies wäre mit der Stellung des Fürstenhauses zu Wied im Vorstand des Rechtsträgers des Naturparks nicht vereinbar und entspräche auch nicht den Erklärungen der Fürstin zu Wied in ihrem Schreiben vom 07.09.2016 an die Bürgerinitiative.

Die Bürgerinitiative behauptet nicht, dass auf der gesamten Fläche des „Standortpotentials 4“ und im gesamten Landkreis Neuwied die Aufstellung von Windrädern rechtswidrig wäre, sieht man von der nachfolgend unter Ziffer III beschriebenen Fläche K 9 ab. Sie sollten aber nach ihrer Ansicht aus Gemeinwohlinteressen nur an vorbelasteten Standorten errichtet werden.

Durch die Aufstellung von 22 der weltweit höchsten Windräder auf einem unbelasteten Standort würde der Naturpark Rhein-Westerwald in eine Industrielandschaft verwandelt (vom

Naturpark zum Industriepark). Die Gemeinwohlinteressen und die Lebensqualität großer Teile der Bevölkerung in der Region würden zugunsten der wirtschaftlichen Interessen Einzelner preisgegeben.

III. Unzulässigkeit der Windkraft auf dem Gebiet K 9

Ein großer Teil in dem Bereich des „Standortpotentials 4“ mit einer Fläche von 128,9 ha liegt im Gebiet der Gemeinden Hardert und Rengsdorf und wurde als sogenannte Konzentrationszone 9 (K 9) in einem Zeitraum von über 8 Jahren auf Veranlassung der Verbandsgemeinde Rengsdorf einer Überprüfung für die Nutzung von Windkraft unterzogen.

Die Untersuchungen beschränkten sich nicht auf eine „Machbarkeit“, sondern berücksichtigten sämtliche Belange, die für eine Standortfrage für Windkraftanlagen zu beachten sind. Der von der Verbandsgemeinde Rengsdorf auf dieser Grundlage verabschiedete Beschluss, das Verfahren zur Aufstellung einer Konzentrationsfläche für Windenergie zu beenden und damit den Standort K 9 nicht für die Windkraft auszuweisen, beruht auf einer sorgfältigen, sachgerechten Interessenabwägung.

1. Verfahrensgang zur Prüfung der Windkraftnutzung der Fläche K 9

a)

Die Verbandsgemeinde Rengsdorf strebte bereits in den Nullerjahren eine Darstellung von Konzentrationsflächen zur Windenergienutzung in ihrem Flächennutzungsplan (im folgenden: FINPI) an und beauftragte die Arbeitsgemeinschaft Planungsbüro Geisler/Planungsbüro Thannberger-Wittenberg (im folgenden: AG) mit einer Standortuntersuchung. Das von der AG erstellte „Standortgutachten Windenergie“ vom 03.12.2008 kommt nach Betrachtung der Standortfindungskriterien zu dem Ergebnis (Seite 122), dass

„eine vorbehaltlose und uneingeschränkte Eignung von Konzentrationszonen zur Windkraftnutzung im gesamten Verbandsgemeindegebiet nicht gegeben ist“.

Auf Seite 93 des Gutachtens wird ausgeführt, dass die potentielle Konzentrationsfläche K 9 für die Windenergienutzung:

„bedingt geeignet/eher ungeeignet“ ist.

b)

Der Verbandsgemeinderat (nachfolgend: VBG-Rat) beschloss dennoch am 11.05.2010 mit ergänzendem Beschluss vom 23.11.2011 die Aufstellung eines Teil-FINPles zur Windenergiesteuerung. Danach sollten 8 Konzentrationsflächen bezüglich ihrer Eignung zur Darstellung als Sondergebietsflächen zur Windenergienutzung in den Plan aufgenommen werden.

c)

Am 06.08.2012 wurde ein Vorentwurf des Teil-FINPles Windenergie erstellt, und es sollte die Beteiligung nach den §§ 3,4 BauGB durchgeführt sowie die landesplanerische Stellungnahme

nach § 20 LPlG eingeholt werden. Die landesplanerische Stellungnahme vom 28.03.2013 bezeichnet die Fläche K 9 als diejenige mit den „geringsten Nutzungskonflikten.“

d)

Die AG erstellte anschließend im Auftrag der Verbandsgemeinde Rengsdorf ein „Scooping-Gutachten“ über die Eignung der 8 Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung, das Grundlage für die Aufstellung eines Teil-FINPls Windenergie sein sollte. Sie gelangte Ende 2013 zu dem Ergebnis, dass unter anderem die Fläche K 9 (Seite 26 des Gutachtens)

„von den Verfassern der Standortuntersuchung - wenn auch nur eingeschränkt – als bedingt geeignet für die Windenergienutzung angesehen“ wird.

e)

Der VBG-Rat beschloss am 05.12.2013 die Weiterführung des Aufstellungsverfahrens des Teil-FINPls mit der Potenzialfläche K 9, die 2015 in das Beteiligungsverfahren nach den §§ 3,4 BauGB führte.

f)

Nach den Stellungnahmen der angehörten Behörden, angrenzenden Gebietskörperschaften und Einwohnern beschloss der VBG-Rat in seiner Sitzung vom 02.02.2016 das Verfahren zur Aufstellung eines Teil-FINPls Windenergie auf der Fläche K 9 nicht mehr weiterzuführen und damit zu beenden.

2. Gründe für den Beschluss des VBG-Rates

Unter anderem waren folgende Belange und Schutzgüter, die auch heute noch der Windkraftnutzung auf diesem Gebiet entgegenstehen, für die Entscheidung des VBG-Rates ausschlaggebend:

a) Landschaftsbildbeeinträchtigungen

Die Generaldirektion Kulturelles Erbe, die Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald und die Kreisverwaltung Neuwied haben denkmalpflegerische Bedenken erhoben aufgrund der Höhe der damals auf dem Markt befindlichen Windanlagen und ihren landschaftsprägenden dominierenden optischen Beeinträchtigungen auf die „Grube Georg“.

Orts- und Nachbargemeinden, öffentliche Einwänder und, man beachte, der Naturpark Rhein-Westerwald e.V. fordern wegen möglicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durch die Windräder eine Landschaftsbildanalyse.

Einer solchen Analyse bedürfte es heute wohl nicht mehr, denn die optischen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Grube Georg durch Windräder mit einer jeweiligen Höhe von 285 Metern auf der Fläche K 9 liegen auf der Hand, sodass sie als Konzentrationszone für Windkraft ausscheidet, wobei § 249 Absatz 10 BauGB dem nicht entgegensteht.

b) Mangelhafter Baugrund

Der Baugrund der Fläche K 9 enthält oberflächennahen Bim und Trass. Außerdem befinden sich dort erloschene Bergwerksfelder. Beides ist nach Ansicht des zuständigen Landesamtes für Geologie und Bergbau problematisch für die Aufstellung von Windenergieanlagen.

c) Wasserschutzgebiet Zone III „Aubachtal“

Die SGD-Nord weist darauf hin, dass es grundsätzlich unzulässig ist, entgegen dem Bauverbot einer Wasserschutzgebietsverordnung in den Schutzzonen III generell die Bebauung von Windkraftanlagen vorzusehen. Alle Trinkwasserschutzgebietsflächen stellen Vorrangflächen für den Grundwasserschutz dar und seien daher grundsätzlich als kritische Gebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen anzusehen.

Wasser wird zudem wegen seiner zunehmenden Knappheit immer wertvoller, sodass Ausnahmegenehmigungen nur in Sonderfällen erteilt werden und das generelle Verbot der Windenergienutzung lediglich in Wasserschutzgebieten der Zone I erweitert werden sollte (Anmerkung der Bürgerinitiative).

d) Ortsgemeinde Hardert

Die Ortsgemeinde Hardert hat als eine der großen Flächeneigentümer in der Zone K 9 angegeben, ihr Gebiet für die Windkraftnutzung nicht zur Verfügung zu stellen und dies eingehend in der 8. Sitzung des Gemeinderates vom 15.09.2015 begründet (veröffentlicht im Heimat- Kurier Nr. 40/2015).

Der Standpunkt der Gemeinde Hardert steht ebenfalls einer Verabschiedung des Teil-FINPlanes Windenergie auf der Fläche K 9 entgegen, weil die Nichtberücksichtigung dieser Tatsache die spätere Umsetzung des Planes unmöglich hätte machen können, wodurch der VBG-Rat in eine „Feigenblattplanung“ gelaufen wäre.

Der Gemeinderat hat außerdem erklärt, die bestehenden Infrastrukturtrassen für die Konzentrationszone seien nicht gegeben und entsprechende Anbindungen müssten erst aufwändig neu erstellt werden.

e) Artenschutz

Die Landkreise Neuwied und Altenkirchen verlangen eine Aktualisierung der bisherigen Erhebungen zum Artenschutz.

Offenbar war das Gutachten „Aktualisierte Prüfung artenschutzrechtlicher Belange der Windvorrangfläche K 9“ vom 10.10.2013 Veranlassung für diese Forderung (Anmerkung der BI).

f) Windgeschwindigkeit

Auch die geringe Windgeschwindigkeit auf der Fläche K 9 stand wohl der Ausweisung des Areals zur Windkraftnutzung entgegen. Hierzu nimmt die BI nachfolgend unter Ziffer 3 a) im einzelnen Stellung.

g) Anzahl von Anregungen und Bedenken

Die Verbandsgemeinde Rengsdorf erhielt im Rahmen der Beteiligung nach dem BauGB 15 Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken von Behörden, Gemeinden und von dem Naturpark Rhein-Westerwald e.V. zu der geplanten Ausweisung des Gebietes K 9 zur Windkraftnutzung.

3. Weitere, der Windkraft auf der Fläche K 9 entgegenstehende Schutzgüter

a) Fehlende Windgeschwindigkeit auf der Fläche K 9

In der Broschüre der Firma Caeli Wind GmbH wird behauptet, dass die durchschnittliche Windgeschwindigkeit über der gesamten Fläche des „Standortpotenzials 4“ 6,6 m/s beträgt. Diese Aussage ist nicht nachprüfbar und im Hinblick auf die Fläche K 9 mit immerhin 128,9 ha als Teil dieses Areals falsch.

Nach dem Standortgutachten der AG von 2013 ergeben sich aus dem Windatlas von Rheinland-Pfalz von Juli 2013 für das Gebiet K 9 im Jahresdurchschnitt Windgeschwindigkeiten von 5,4 bis 6,0 m/s. Diese Windhöufigkeit fällt nach dem Windatlas in Waldgebieten niedriger aus, sodass bei fehlenden Windmessungen Abweichungen von mehr als 0,5 m/s möglich sind. Die tatsächliche Windgeschwindigkeit beträgt daher auf der Fläche K 9 höchstens 4,9 bis 5,5 m/s.

Es handelt sich daher um kein Gebiet, das nach dem LEP IV des Ministerrates vom 17.01.2023 nach den Zielen Z 163 b und Z 163 e als Planungsraum für Windkraft vorrangig in Betracht zu ziehen ist. Die Fläche K 9 ist daher für die Windkraftnutzung bereits aufgrund ihrer geringen Windhöufigkeit ungeeignet.

Diese gesetzlichen Vorschriften würden umgangen durch den Versuch, geringe Windgeschwindigkeit in einer Region zu überbrücken mit Windrädern, die „bis zum Himmel reichen“ wie die von Caeli Wind zugrunde gelegten weltweit höchsten Anlagen. Im Windkraft-Journal bewirbt die Firma Vestas diese Windräder wie folgt:

„Vestas stellt den V172-7.2 MV vor, der die Leistung bei schwachen bis mittleren Windbedingungen verbessert.“

Mit „hohen“ EEG2023 Entgelten und „hohen“ Strompreisen sollen also windschwache Standorte durch die Aufstellung von „hohen“ Windrädern wirtschaftlich für die Betreiber und Grundstückseigentümer attraktiv werden, wofür die hiervon betroffenen und beeinträchtigten Verbraucher zu sorgen hätten.

b) Laubwald

In der Rechtsverordnung LEP IV vom 17.01.2023 des Ministerrates heißt es unter Z 163 d letzter Satz: „In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren ist die Windenergienutzung ausgeschlossen“

In dem Gutachten der AG 2013 (Seite 100) wird festgestellt:

„Der äußerste östliche Bereich der Fläche K 9 a ist Bestandteil von rund 113 ha großen mittelalten bis alten Buchenwäldern sowie Buchenmischwäldern, die sich entlang des Aubachtales östlich von Hardert erstrecken. Ein kleiner Bereich der Fläche 9 b liegt in der insgesamt ca. 30 ha großen Buchenholzwaldfläche südlich von Hardert. Ein weiterer Teilbereich der Fläche 9 b liegt in dem ca. 68 ha großen Buchenwald östlich von Hardert. Der Wald hat aufgrund seiner naturnahen Ausprägung und dem starken Anteil an starkem Baumholz eine lokale Bedeutung“.

Der auf der Fläche K 9 befindliche Laubwald steht einer Windenergienutzung daher ebenfalls entgegen.

c) Tourismus

Der (Bundes-)Koalitionsvertrag 2021-2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen/FDP erwähnt auf Seite 244 den Tourismus:

„Der inländische Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsfaktor mit großem Zukunftspotential, besonders im ländlichen Raum. Für einen nachhaltigen, naturverträglichen Tourismus unterstützen wir einen verstärkten Ausbau der passenden Infrastruktur, besonders bei Wander-Rad- und Wassertourismus. Für einen langfristigen Dialog zu den Zukunftsthemen der Branchen Klimaneutralität, Digitalisierung, Fachkräfte, etablieren wir eine „Nationale Plattform Zukunft des Tourismus“.

Der Tourismus wird in dem Koalitionsvertrag gleichwertig mit der Klimaneutralität erwähnt. Der (Bundes-)Koalitionsvertrag bindet zwar nur die vertragsschließenden politischen Parteien, die allerdings nachdrücklich zum Ausdruck bringen, dass es sich bei dem Belang Tourismus um ein bedeutsames Schutzgut handelt.

Auch in Rheinland-Pfalz ist der Tourismus als Schutzgut in Tabelle 1 des LEP IV des Ministerrates vom 17.01.2023 aufgeführt, das durch den Bau, die Anlage und den Betrieb von Windkraftanlagen beeinträchtigt wird. Dieser Belang ist daher ebenfalls bei der Abwägung von Standortmöglichkeiten für die Windkraft mit einzubeziehen.

Die Gemeinden Hardert und Rengsdorf sind Luftkurorte im ländlichen Raum, die den Tourismus seit vielen Jahren intensiv fördern. Auf der Homepage der VBG Rengsdorf - Waldbreitbach findet sich eine Rubrik „Touristik/ Freizeit“, die eine Vielzahl von Angeboten für Urlaubs- und Freizeitsuchende enthält: regionale und überregionale Ausflugsziele, Wanderwege, Schwimmbäder, Gastronomie, Fahrradverleih, Unterkünfte.

Der Tourismus hat also für die Gemeinden Hardert und Rengsdorf eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und würde bei Erstellung einer Vielzahl von Windenergieanlagen in der Zone K 9 zum Erliegen kommen. Auch dieses Schutzgut steht daher der Windkraftnutzung in diesem Bereich entgegen.

4. Ergebnis

Die Aufstellung von Windkraftanlagen auf der Fläche K 9 zwischen Hardert und Rengsdorf wäre nach Ansicht der BI aufgrund der vorangegangenen Ausführungen rechtswidrig und

damit unzulässig. Der Errichtung von Windrädern auf diesem Areal stünde zudem der Beschluss des VGB-Rates Rengsdorf vom 02.02.2016 entgegen, der aufgrund eines über acht Jahre dauernden Verfahrens verabschiedet wurde.

Eine andere Bewertung ergibt sich nicht aus den zwischenzeitlich geänderten Rechtsvorschriften. Zwar liegen nach § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) in der Fassung vom 26.07.2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen der erneuerbaren Energien im „überragenden öffentlichen Interesse“ und dienen der „öffentlichen Sicherheit“.

Aus Ziffer 3.2.4. der Arbeitshilfe zum Vollzug des Wind-an-Land-Gesetzes vom 3. Juli 2023 der Fachkommission Städtebau und des Ausschusses für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung geht jedoch hervor, dass

§ 2 EEG nichts daran ändert, dass „eine im Grundsatz ergebnisoffene Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB oder § 7 Absatz 2 Satz 1 ROG stattfinden muss, in der alle öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen sind“ und „im Rahmen dieser Abwägung das Gewicht jedes Belangs angemessen zu berücksichtigen“ ist.

Es bleibt also dabei, dass die Nutzung der Fläche K 9 für die Windkraft aus den dargestellten Gründen rechtswidrig und damit unzulässig wäre.

IV. Zahlen und Begriffe

Zur Abrundung ihrer Ausführungen möchte die BI einige Zahlen und Begriffe in Zusammenhang mit der Windkraft darstellen, die aus allgemein zugänglichen Quellen für jedermann nachprüfbar sind. Dabei enthält sich die BI einer Wertung und überlässt die Meinungsbildung dem Leser.

1. Begriffe

a) Primärenergieverbrauch

Der Primärenergieverbrauch bezeichnet den Energiegehalt aller im Inland eingesetzten Energieträger (z.B. Braun- und Steinkohle, Mineralöl, Erdgas, Heizenergie, Kernenergie (bis 15.04.2023 in Deutschland), Erneuerbare Energien), der für Verkehr, Industrie, Gewerbe, Handel- und Dienstleistungen sowie Haushalte benötigt wird.

b) Erneuerbare Energien

Erneuerbare Energien sind z.B. der biogene Anteil des Abfalls, Deponie- und Klärgas, Biomethan, Biogas, biogene flüssige Brennstoffe, biogene Festbrennstoffe, Photovoltaik Geothermie, Wasserkraft sowie Windenergie an Land und auf See.

c) Volatilität und Speicherung von Windkraft

Bekannt sind die Volatilität von Windkraft (Flutterstrom, Dunkelflaute) und die geringfügige Speichermöglichkeit, bezüglich der bisher niemand verlässlich sagen kann, bis wann die

erforderlichen Speicher im großtechnischen Maßstab und ökonomisch sinnvoll vorhanden sein werden (Prof. Dr. Hellmut Wagner, F.A.Z. vom 10.10.2020).

2. Zahlen

a) Stromanteil am Primärenergieverbrauch

Mit erneuerbaren Energien wird Strom erzeugt. Der Anteil von Strom am Primärenergieverbrauch beläuft sich in Deutschland auf rund 20%.

b) Stromversorgung von Windrädern

Der Anteil von Windkraft an der Stromerzeugung in Deutschland lag 2021 bei rund 21,6 % und 2022 bei etwa 24,1 %. Daraus folgt, dass der Anteil der Energieversorgung durch die rund 30.000 Windkraftträder am Primärenergieverbrauch in Deutschland 2021 bei 4,32% (20% Stromanteil am Primärenergieverbrauch, hiervon 21,6 %) und 2022 bei 4,82% lag.

c) Verdoppelung der Windräder

Eine Verdoppelung der rund 30.000 Windräder in Deutschland bis 2030 würde rechnerisch dazu führen, dass die Windkraft knapp 10% zum Primärenergieverbrauch beiträgt, wobei noch nicht berücksichtigt ist, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von einer Steigerung des Strombedarfs aufgrund der zunehmenden Elektrifizierung in den Sektoren Verkehr und Wärme von etwa 560 TWh im Jahre 2021 auf 750 TWh bis 2030 ausgeht.

d) CO₂

Nach der Bilanz der Initiative Global Carbon Project betrug der prozentuale Anteil der weltweiten CO₂ Emissionen im Jahre 2021 in den Ländern China 30,9 %, USA 13,49 %, Indien 7,3 % und Russland 4,73 %. Insgesamt emittierten diese vier Länder also 56,42% der weltweiten CO₂ Emissionen.

In der Tagesschau vom 29.08.2023 wurde berichtet, dass nach einer Studie allein in der ersten Hälfte des Jahres 2023 in China Kohlekraftwerksblöcke mit einer Gesamtleistung von 52 Gigawatt genehmigt worden seien, was zwei Kraftwerksblöcken in der Woche entspreche.

Der Anteil von Deutschland an den weltweiten CO₂ Emissionen betrug 2021 1,82%.

BI Mensch & Natur Hardert/Rengsdorf,

Hardert/Rengsdorf, 29.10.2023